

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großbarrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:
Telefon 0 43 26 / 6 18
Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

AUTOSERVICE TRAPPENKAMP ALLE FABRIKATE

Meisterbetrieb der KFZ-Innung

Zertifizierte Umrüstung
auf Kfz-Flüssiggas
Autoglas-Express-
Service
Reparaturen aller Art
(Stoßdämpfer, Bremsen,
Standheizung,
Einspritzanlagen,
Auspuff-schnellservice...)
Inspektion, HU u. AU
Reifendienst
Klimaanlagen-Service
Wartung & -Reparatur
Vermittlung von Neu-
und Gebrauchtfahrzeugen

Samstags TÜV-Nord bei uns im Hause.

Industriestraße 24 * 24610 Trappenkamp
Telefon: 0 43 23/80 55 77 * Fax: 0 43 23/80 55 75

Grundschule Wankendorf Außenstelle Hüttenwohld

Leseförderung in der Schule Hüttenwohld



Die aktuelle Pisa Studie hat wieder gezeigt, wie wichtig es ist, dass Kinder mit Literatur in Berührung kommen und regelmäßig lesen.

Um das Lesen stetig zu fördern hat die Schule Hüttenwohld schon seit längerem eine kleine Bücherei, in der sich die Schulkinder Bücher angucken und ausleihen können. Außerdem kommt jeden Freitag der Bücherbus, wo die Kinder noch eine größere Auswahl an Literatur vorfinden. In Kooperation mit dem Bücherbus fand im November eine Autorenlesung mit der Kinderbuchautorin Maja Nielsen statt. Hier konnten die Kinder hautnah erleben, dass hinter jedem Buch ein Mensch steht, der die Bücher schreibt und in diesem Fall sehr spannende Geschichten erlebt und zu erzählen hatte. Das hat bei allen einen bleibenden Eindruck hinterlassen. An der Schule Hüttenwohld haben wir zusätzlich unsere Le-

seomas, die sich im Anschluss an den Unterricht mit einzelnen Kindern zusammensetzen und sie beim Lesen unterstützen. Anlässlich des bundesweiten Vorleseabends am 17.11.2023 drehte sich auch in der Schule Hüttenwohld an diesem Tag alles um das Thema Bücher. Fünf engagierte Mütter richteten die Klassenräume mit Kerzen, Kuschelecken und Lichterketten ein und lasen den Klassen 1-4 reihum die unterschiedlichsten Geschichten vor, während die Kinder es sich mit ihren Kuschelkissen und Stofftieren gemütlich machten. In den Pausen konnten sich dann alle an dem fantastischen Buffet bedienen, zu dem die Kinder etwas mitgebracht hatten. Am Ende des Vormittags bedankten sich die Kinder mit einem großen Applaus bei den Müttern und alle waren sich einig - der Vorleseabend wird im nächsten Jahr auf jeden Fall wiederholt!

**Wir kaufen Wohnmobile
+ Wohnwagen**
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
am Wasserturm



**Garten- und
Landschaftspflege
Winterdienst
Dauerpflege**

**Tel. 0 43 94 / 993 93 34
Mobil 0173 / 9762274**

A.H.K. auch von privat
Recyclinghof Tesfeld
Containerdienst für:
Sand-Kies-Recycling
Hohl-Spähne
www.ahk-container.de
Kontakt
04557-
98 14 99 0
Ortswegweiser:
Nr. 12, T-18 Uhr, jeden 1. Sa. im Monat 7-12 Uhr



FACHGESCHÄFT BORDESHOLM

Alte Landstraße 3
24582 Bordesholm

Telefon 043 22 - 88 68 700
Telefax 043 22 - 88 68 702



FACHGESCHÄFT WANKENDORF

Bornhöveder Landstraße 1
24601 Wankendorf

Telefon 043 26 - 99 99 480
Telefax 043 26 - 99 99 053

E-Mail info@eggers-hoerakustik.de
URL www.eggers-hoerakustik.de

HÖRSYSTEMANPASSUNGEN

HÖRSYSTEMSERVICE

(ICP-) GEHÖRSCHUTZ

HAUSBESUCHE

EIGENE KUNDENPARKPLÄTZE

BARRIEREFREIER ZUGANG

Ü40 Fußball-Hallen- kreismeisterschaft

Freitag 12.1.2024

**Ballsporthalle Wankendorf
Beginn 19.00 Uhr**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



EINTRITT FREI

**Büttner & Büttner
Pflegedienst GmbH**
kompetent, motiviert,
flexibel, zuverlässig
Am Markt 28
24610 Trappenkamp
Tel. 0 43 23 / 805 85 54
Fax 0 43 23 / 805 85 53
info@pflegedienst-buettner.de
www.pflegedienst-buettner.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See... für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz-LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 70.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
- Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
- Der Hebetermin auf den 01.05.2024 (TI/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	15,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,90	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	1,00	EUR/ha
Rohrleitungsunterhaltung mit Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst		
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Bothkamp, den 29.11.2023

gez. Klaus Jensen, Vorstandsvorsteher

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber im Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57-94) in Verbindung mit § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl 2005 Nr. 3 S. 27-33) in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- Das Amt Bokhorst-Wankendorf unterhält eigene und angemietete Wohnungen, bzw. von Dritten in Anspruch genommene Wohnungen, als unselbstständige öffentliche Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern, nachfolgend Benutzer genannt.
- Das Zusammenleben in den Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Benutzer dieser Unterkunft haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gefährdet oder belästigt sowie das im Eigentum anderer stehenden Sachen nicht beschädigt werden.
- Fernsehgeräte, Musikanlagen etc. dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- Brand- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Behältnisse (z.B. Benzin, Gasflaschen) dürfen in den Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber nicht gelagert oder benutzt werden.
- Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung durch das Amt Bokhorst-Wankendorf die Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber gewerblich zu nutzen.

§ 2

Zuweisung, Benutzungsverhältnisse

- Der Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf bzw. seine Beauftragten weisen im Wege einer mündlichen oder schriftlichen Einweisungsverfügung den unterzubringenden Personen (Benutzer) die entsprechenden Räumlichkeiten zu. Es bestehen seitens der Benutzer keinerlei Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten. Mit der Einweisung wird ein befristetes und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht begründet. Ein Mietverhältnis besteht nicht. Soweit es die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig macht, kann jederzeit die Einweisung durch Umsetzungsverfügung in andere Räumlichkeiten erfolgen.
- Benutzer müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.
- Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde muss der Benutzer jederzeit die Unterkunft räumen. Wird die Unterkunft länger

als 14 Tage nicht benutzt, so gilt sie auch ohne Anzeige des Benutzers als geräumt. Sie kann dann, ohne dass es einer Mitteilung an den bisherigen Benutzer bedarf, anderweitig belegt werden.

(4) Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung und somit illegal in den Unterkünften aufhalten, sind sofort durch Verfügung auszuweisen.

(5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Auszug. Der Auszug ist dem Amt Bokhorst-Wankendorf anzuzeigen.

(6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

- der Grund für die Unterbringung entfällt,
- sich die Zahl der Benutzer verändert,
- der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- der Benutzer mit fälligen, laufenden Gebühren für die Unterkunft seit 2 Monaten in Rückstand ist,
- der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen mündliche Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnungsunterkunft beauftragten Bediensteten der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf verstoßen hat.

§ 3

Hausrecht

(1) Der Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf bzw. seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Die Benutzer haben den Anweisungen des Amtsvorstehers bzw. seiner Beauftragten zu folgen.

(2) Die Beauftragten sind berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten der Unterkünfte zu betreten, wenn dieses zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Während der Nachtzeit ist das behördliche Betreten der Räumlichkeiten nur zur Abwehr

- einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- einer Lebensgefahr für Einzelne oder
- einer dringenden Gefahr von Personen, zulässig

§ 4

Nutzungsentschädigung

Für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern wird eine Gebühr, im Nachfolgenden Nutzungsentschädigung genannt, erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der in eine Unterkunft nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eingewiesen wurde (Benutzer).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.

(2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft oder vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7

Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsentschädigung ist bei angemieteten Wohnungen der zwischen dem Amt und dem Eigentümer geschlossene Mietvertrag.

(2) Die Nutzungsentschädigung für die in Abs. 1 angemieteten Unterkünfte wird in Höhe der im Mietvertrag zwischen dem Amt und dem Eigentümer festgesetzten Miete, einschließlich der vereinbarten Betriebs- und Nebenkosten, erhoben.

(3) Die Höhe der Nutzungsentschädigung für die eigenen Unterkünfte wird gemäß dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung (Anlage 1) erhoben. Bemessungsgrundlage der Nutzungsentschädigung ist die der Kalkulation unterliegenden ansatzfähigen Kosten. Verbrauchsabhängige Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung inkl. Verwaltungskosten sind bei den eigenen Unterkünften in der Nutzungsentschädigung enthalten.

(4) Bei einer tageweisen Unterbringung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Nutzungsentschädigung erhoben.

§ 8

Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Nutzungsentschädigung nach § 7 dieser Satzung ist am dritten Tage nach der Zustellung der Einweisungsverfügung und später laufend und ohne weitere Aufforderung monatlich bis spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 9

Beschädigungen

Beschädigungen oder sonstige Mängel an der Unterkunft sind der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf unverzüglich anzuzeigen. Der / die Benutzer haftet / haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch ihre Benutzung während der Unterbringungsdauer verursacht werden, sofern es sich nicht um die übliche Abnutzung durch Gebrauch handelt. Raumunterzug

(1) Jeder Benutzer der Unterkünfte ist verpflichtet, die ihm zur alleinigen oder zur Mitbenutzung zugewiesenen Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Beheizung zu sorgen.

(2) Das Trocknen der Wäsche hat grundsätzlich im Freien zu erfolgen. In besonderen Fällen können hierfür die Gemeinschafts-

räume genutzt werden. In den Schlafräumen ist das Trocknen der Wäsche verboten und nur in Ausnahmefällen zulässig. Eine Ausnahme besteht, wenn keine weiteren Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Besucher dürfen sich ohne vorherige Zustimmung des Amtes Bokhorst-Wankendorf in den Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber nicht zu Übernachtungszwecken aufhalten. Jeder Benutzer ist für das Verhalten seines Besuches verantwortlich.

(4) Es dürfen nur solche Elektrogeräte betrieben werden, die den VDE-Vorschriften entsprechen.

§ 11

Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Gemeinschaftsanlagen (Flure, Duschen, Toiletten, Küchen, Badezimmer, Waschküchen, Keller) stehen jedem Benutzer nach der jeweiligen Zweckbestimmung dieser Räume zur Verfügung.

(2) Das Abstellen von Möbeln, Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen in den Gemeinschaftsanlagen ist verboten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsanlagen sind von den Benutzern umschichtig im wöchentlichen Wechsel zu reinigen.

(4) Sofern die Unterbringung in einer vom Amt Bokhorst-Wankendorf selbst angemieteten oder sichergestellten Wohnung oder einem Haus erfolgt, sind ergänzend die Maßgaben der jeweils geltenden Hausordnung des Wohnungseigentümers zu beachten.

§ 12

Bauliche Änderungen / Außenanlagen

(1) An den Unterkünften dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Auf dem Grundstück dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Amtes Bokhorst-Wankendorf keine Schuppen, Stallungen oder sonstige Bauten errichtet werden. Die Lagerung von Gegenständen auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

(3) Zur Abfallbeseitigung sind die aufgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse zu verwenden. Das Behandeln oder Lagern von Abfällen auf dem Grundstück oder im Gebäude außerhalb von zugelassenen Abfallbehältnissen ist verboten.

(4) Auf dem Grundstück dürfen keine offenen Feuer entzündet oder unterhalten werden.

§ 13

Rauchen

In den eigenen Unterkünften des Amtes Bokhorst-Wankendorf die für die Unterbringung von Obdachlose und Asylbewerber benutzt werden, ist das Rauchen verboten.

§ 14

Tierhaltung

Das Halten von Haus-, Nutz- und Zuchttieren ist ohne vorherige Zustimmung der Amtes Bokhorst-Wankendorf nicht gestattet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 sich nicht so verhält, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden,
- entgegen § 1 Abs. 4 brand- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Behältnisse in den Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber benutzt oder lagert,
- entgegen § 1 Abs. 5 die Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber gewerblich nutzt,
- entgegen § 10 Abs. 2 Wäsche in den Schlafräumen trocken,
- entgegen § 10 Abs. 3 Besuch übernachten lässt,
- entgegen § 11 Abs. 2 Gegenstände in den Gemeinschaftsanlagen abstellt,
- der Reinigungspflicht nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 gegen die jeweils geltende Hausordnung verstößt,
- entgegen § 12 Abs. 1 bauliche Veränderung am oder im Gebäude vornimmt,
- entgegen § 12 Abs. 2 Schuppen, Stallungen oder sonstige Bauten errichtet,
- entgegen § 12 Abs. 3 Abfall auf dem Grundstück lagert oder behandelt,
- entgegen § 12 Abs. 4 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält,
- entgegen § 13 in den eigenen Unterkünften des Amtes raucht,
- entgegen § 14 Tiere hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 16

Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Bokhorst-Wankendorf ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Zuweisung der Unterkunft
- Gebührenerhebung
- Vollstreckung der Gebühren

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

Amtliche Bekanntmachungen

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzer
- Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen, z. B. gemäß SGB oder Asylbewerberleistungsgesetz
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- aus dem Einwohnermeldeamt
- von Polizeidienststellen,
- von Ordnungsämtern,
- allgemeiner Anzeigen,
- anderer Behörden (z. B. Ausländerbehörde, Jobcenter),
- anderer Betroffener

(3) Werden durch den Benutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zur Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Bokhorst-Wankendorf durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Fachdienste des Amtes, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf, vom 15.10.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Wankendorf, den 28.12.2023

Siegel

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
gez. **Andreas Lisch**

Anlage 1:

Gebührenverzeichnis

der Satzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber
Stand: Juli 2023

Für die Unterbringung in den Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber, die sich im Besitz des Amtes Bokhorst-Wankendorf oder der amtsangehörigen Gemeinden befinden, werden folgende Gebühren veranschlagt:

Unterkunft	Standort	Monatliche Nutzungsentschädigung / pro Person
Mühlenstr. 2	Wankendorf	188,00 €

Schreiben Sie uns, welcher Artikel Sie besonders interessiert hat.

Artikel: _____ auf Seite: _____

Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Einfach ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und einsenden an den khm-verlag, Postfach 6, 24599 Wankendorf.

Volkshochschule Wankendorf

Sprachen

Mo 15. Jan. 2024
Englischkurs ab 50 Jahre mit geringen Vorkenntnissen
19:30-21:00 Uhr
Grundschule Wank.
jeden Mittwoch Latein:
Für Interessierte mit geringen Vorkenntnissen
19:30 – 20:30 Uhr Grundschule Wankendorf – noch Plätze frei!!!

Veranstaltungen/Vorträge

Do 25. Jan. 2024
Preetzer Bühne –Nimm di in Acht vör ole Fruuns
19:30 Uhr, Hotel & Restaurant Schlüter Wankendorf
Kartenverkauf: Lotto + Tabakwaren Schlüter im REWE-Markt
10,00 € pro Person

Kochen

Mi 24. Jan. 24
Philippinische Küche
18:30 Uhr, Grundschule Wankendorf 8/14 Euro
Mi 28. Febr. 2024
Finnische Küche
18:30 Uhr, Grundschule Wankendorf 8/14 Euro

Kreativ

Do 25. Jan. 2024
Das Spinnrad zum Kennenlernen
18:00 Uhr, Grundschule Wank.

Junge vhs

Sa 27. Jan.2024
Malkurs für Kinder / Jugendliche
14-16 Uhr, Grundschule Wankendorf // 5 Euro
Materialabfrage bei vhs
Sa 11. Februar 24
Nähkurs für Kids oder auch Eltern/Kind
10-13 Uhr, Grundschule Wankendorf 10 Euro

Englisch für Fortgeschrittene ab 50 Jahre

In entspannter Lernatmosphäre und mit Spaß wollen wir bisher vorhandene Kenntnisse der englischen Sprache wiederholen und vertiefen. Leichte Vorkenntnisse sind erforderlich. Unser Ziel ist es, Gespräche des täglichen Lebens zu führen. Wir lernen mit der Thematik Urlaub und Reisen.
Datum: Montag, 15. Januar 2024, 19:30 bis 21:00 Uhr
Ort: Grundschule Wankendorf
Lehrwerk: Easy English A2.1 (Cornelsen-Verlag).
Gebühr: 70,00 Euro // 10 Abende
Leitung: Stefan Krebs
Anmeldungen bei:
Ingrid Sönnichsen, 1. Vorsitzende
Tel. 04326-2138
Sabine Meier, 2. Vorsitzende
Tel. 04326-1804
E-Mail: ksoennichsen@t-online.de



Verbandssprechstunde im Januar 2024

Haus & Grund Wankendorf gibt bekannt, dass die nächste Verbandssprechstunde am **Montag, den 8. Januar** stattfindet. Der Verbandsjurist Hans-Henning Kujath erwartet Sie in der Zeit von **11.00 - 11.45 Uhr** in den Räumen des **AWO-Familienzentrums Wankendorf, Kirchtor 18**. Während dieser Zeit steht er Ihnen für Ihre Fragen zu Verfügung. Ihr Ansprechpartner vor Ort: Helgo Krischker 1. Vorsitzender (04326-1839). Hier haben Sie auch die Möglichkeit Mietverträge aller Art zu erwerben.



TCW-Teams warten auf ersten Sieg in der Wintererrunde

Die Herren 30 I unterlagen nach dem Auftakt-Unentschieden gegen Büchen knapp mit 2:4 in Flensburg beim Weeser TC. Auch im 2. Match der Herren 30 II mussten die Punkte beim 1:5 gegen TC RW Malente abgegeben werden. Der Herren 40 gelang ein 3:3 Unentschieden bei der TC GW Neustadt. Eine knappe 2:4-Niederlage gab es für die Herren 50 beim Eutiner TC GW. Gleich zwei Niederlagen mussten die Herren 60 verkraften: 2:4 beim TSV Kronshagen und 1:5 gegen TuS Gaarden.



Biblische Losung für 2024

„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“ Paulus (1. Korinther 16,14)

Gottesdienste
feiern wir zum Jahresabschluss am kommenden **Sonntag, 31.12.**, um 17 Uhr in der Kirche, mit Gelegenheit zu persönlichem Jahresrückblick, dem Musikteam und einer Predigt zur Jahreslosung 2024 (s.o.) von Pastorin Ulrike Jenett.

Sonntag, 7.1., 10 Uhr mit Abendmahl, Musik der „StEckies“ und Pastor Ralf Jenett
Am 14.1., 10 Uhr mit Pastorin Gertrud Schäfer

Pfadfinder „Die Eisvögel“
Gruppenstunde: Samstag, 13.1., 10.30-12 Uhr am Gemeindehaus

Taizé-Andacht
Sehnsucht nach Stille, leisen Melodien, sanftem Kerzenflackern? Herzliche Einladung, zur Ruhe zu kommen: Samstag, 27.1., 18.30 Uhr, Gemeindehaus

Lichter-Gottesdienst!
Schon bemerkt? Unsere acht historischen Kirchenleuchter aus Messing sind zurück! Meisterhaft elektrisch erneuert, repariert, poliert und lackiert, strahlen sie wie neu. Das feiern wir extra mit einem „Lichter-Gottesdienst“ am 28.1., 10 Uhr, dann mit kleinen Dankeschön-Hezen für die „Lichtpatenschaften“, die dies bis dahin ermöglicht haben. Wer noch Lichtpatin, Lichtpate werden möchte, schau auf unsere Internetseite oder melde sich im Kirchenbüro.

So sind wir erreichbar
Kirchen- und Friedhofsbüro:
Mo 16-18 Uhr, Mi 10-12 Uhr, Do 9-11 Uhr, Fr 10-12 Uhr
Telefon: 04326-1274 (Fax 1345)
E-Mail: info@kirchengemeinde-wankendorf.de
Unsere Website: www.kirchengemeinde-wankendorf.de
Kirchtor 38 · 24601 Wankendorf

Waldfriedhof Bothkamp an der Eiderquelle

Urnenbestattungen unter Bäumen im Quellgebiet der Eider
Informieren Sie sich bei unseren kostenlosen Waldführungen
Samstag, 06.01.2024 um 11.00 Uhr
Samstag, 03.02.2024 um 11.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz (Schaufafel)



TSV Wankendorf

Handball
Frauen mit neuen Trikots
Die Frauenmannschaft der HSG WaBo 2011 freut sich über ihre langersehten neuen Trikots! Ein riesengroßes Dankeschön geht an die beiden Sponsoren Marcel Schiffer von der „MS-Solartechnik GmbH“ und DJ Freddy Lüde-



mann! Das nächste Heimspiel findet am 21.01.2024 um 16:30 Uhr in der Ballsporthalle Wankendorf gegen die HSG Kalkberg 06 2 statt.

Fußball
1. Herren mit neuen T-Shirts
Die 1. Herrenmannschaft unserer FSG Saxonia bedankt sich bei dem Unternehmen „MS-Solartechnik GmbH“ aus Bornhöved für einen Satz neuer T-Shirts. Den Druck sponsorte exklusiv-MARKETING aus Wankendorf. Vielen lieben Dank!



1. Herren mit neuen Pullovern
Die 1. Herrenmannschaft unserer FSG Saxonia bedankt sich bei dem Unternehmen „HIB Infra GmbH & Co. KG“ aus Stolpe für einen Satz neuer Aufwärmpull-over. Den Druck sponsorte exklusiv-MARKETING aus Wankendorf. Vielen lieben Dank!



Trommelspaß
Wir bieten ein neues Bewegungsangebot für Kinder an.

VORSTANDSMITTEILUNG

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024
Der TSV Wankendorf von 1906 e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am **26.01.2024** um 20:00 Uhr im Schlüter Hotel & Restaurant, Dorfstraße 14, 24601 Wankendorf ein.

- Tagesordnung**
- Begrüßung
 - Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2023 (Das Protokoll liegt im Versammlungsraum aus.)
 - Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ehrungen
 - PAUSE
 - Aussprache zu den Berichten des Vorstandes
 - Wahlen
 - Vorsitzender /1. Vorsitzende
 - Sportwart/Sportwartin
 - Schriftwart/Schriftwartin
 - Stellvertretender Kassenwart/Stellvertretende Kassenwartin
 - Stellvertretender Jugendwart/Stellvertretende Jugendwartin
 - Stellvertretender Sportwart/Stellvertretende Sportwartin (außerordentlich für 1 Jahr)
 - Stellvertretender Schriftwart/Stellvertretende Schriftwartin (außerordentlich für 1 Jahr)
 1. Kassenprüfer/1. Kassenprüferin
 - Anträge*
 - Unsere Gäste haben das Wort
 - Verschiedenes

*Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei unserem 1. Vorsitzenden Hans-Jürgen Witt eingereicht werden. Der letzte Termin ist der 19.01.2024.

Der Vorstand

Amtliche Bekanntmachungen

Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern zum Jahreswechsel

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht - AusfVO Sprengrecht -) vom 05.08.1977 (GVBl. 1977, 269) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Gemeinden des Amtes Bokhorst-Wankendorf - Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf - folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2023 und 01.01.2024 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den o.g. Gemeinden nicht abgebrannt werden.
- Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z.B. Tankstellen) generell verboten.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Zu widerhaltungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den Gemeinden abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gemeinden befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z.B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung) sowie brandempfindliche Anlagen (z.B. Tankstellen und Tankanlagen).

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher, Kampfstraße 1, 24601 Wankendorf, erheben.

Ein eventuell eingelegter Widerspruch hätte aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Wankendorf, 28.12.2023

AZ: 122-17-I/Je

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher



Tageslosung
Donnerstag, den 28.12.

Du lässtest Gras wachsen für das Vieh und Saat zu Nutz den Menschen, dass du Brot aus der Erde hervorbringst.

Psalm 104,14

Kirchenbüro, Di-Mi, 9-12 Uhr,
Do 15-18 Uhr

Donnerstag, den 28.12.

DRK Lustiger Jahresausklang mit Glühwein und Waffeln 15 Uhr Vorleseabend in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuschelecke, Keksen und warmen Getränk ab 17 Uhr

Freitag, den 29.12.

Anmeldeschluss Offener Mittagstisch

Vorleseabend in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuschelecke, Keksen und warmen Getränk ab 17 Uhr

Samstag, den 30.12.

Vorleseabend in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuschelecke, Keksen und warmen Getränk ab 17 Uhr
Neujahr, Montag, den 1.1.
Neujahrsandacht gestaltet vom Verein der Freunde mit Sekt und Schmalzbrot 12 Uhr

Mittwoch, den 3.1.

Skattreff 18 Uhr

Donnerstag, den 4.1.

DRK Gehirnjogging durch Tanzen mit Kaffee und Keksen 15 Uhr
Posaunenchorprobe ab 17 Uhr

Vorleseabende

Vom 27.12. – 30.12. ab 17 Uhr in der Kirche unterm Weihnachtsbaum mit Kuschelecke, Keksen und warmen Getränk.

25 Jahre Bokhorster Trommelgruppen

Dieses Ereignis möchten wir gemeinsam mit der Gemeinde im „Gottesdienst anders“ feiern.

Wann: Samstag, 13. Januar, 18:05 Uhr in der Kirche
Gemeinsam gehen rund 30 „Bokidjembers“ im Januar auf eine Wochenendfreizeit am Plöner See, um sich auf dieses Ereignis vorzubereiten. Aber diesmal sind nicht nur afrikanische Trommeln am Start.

Am 29. Januar findet die zweite Gesprächsrunde „Dialog mit der Landwirtschaft“ zum Thema: „Teller, Trog und Tank“ statt

Kühe auf der Koppel gehören zu dem Landschaftsbild in Schleswig-Holstein, oder? Wird das so bleiben? Wo kommt unser Essen eigentlich her? Und was ist mit den Bauern los? Jammern die nur immer, oder gibt es wirklich Probleme?

Landwirte der Region stehen Rede und Antwort.

Wieder sind alle Interessierte zu diesem Abend eingeladen, um sich zu informieren und Fragen stellen zu können.



Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Seit 1925

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77



Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Wankendorf

Adventsfeier der AWO im Bürgertreff des Familienzentrums

Am Sonnabend, den 09. Dezember feierte die AWO im adventlich liebevoll geschmückten Bürgertreff im Familienzentrum den zweiten Advent. Begonnen wurde mit einem gemeinsamen Mittagessen. Es gab Rahmgeschneitztes mit Spätzle und Reis. Das leckere Essen wurde von einem Partyservice aus der nahen Umgebung für uns zubereitet und gekocht.

Nach dem Genuss des schmackhaften Essens wurde sich unterhalten und es wurde viel gelacht. Pastor Ralf Jennet überbrachte die Grüße der Kirchengemeinde und trug uns eine weihnachtliche Geschichte vor, die sowohl zum Schmunzeln als auch zum Nachdenken anregte.

Am frühen Nachmittag erfreute uns das Gesangsduo Sabine Krause und Carl-Walter Petersen. Durch die hervorragende Sangesstimme von Sabine Krause und durch ihr freundliches Ansprechen stimmten alle Gäste gerne mit ein. Unaufhörlich wurde begeistert eine Stunde lang mitgesungen, wobei Carl-Walter Petersen am Klavier begleitete. Bei dem Lied „Nachts auf der Reeperbahn“ wurde sogar geschunkelt. Später wurden die klassischen Adventslieder vorgetragen, wobei auch hier die gesamte Truppe gerne mit einstimmte und sich eine adventliche Stimmung ausbreitete. Nach einer Stunde fröhlichem Singen kam Kaffeedurst auf, der mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen gestillt wurde. Allen Bäckerinnen, Helferinnen und Spendern sei hier ein großes Lob für die großartigen Kuchen ausgesprochen und auch ein starkes Dankeschön für die viele Arbeit, die ganzjährig anfällt.

Es folgten die Grußworte von Bürgermeisterin Silke Roßmann aus Wankendorf und Bürgermeister

Holger Bajorat aus Stolpe. Beide überbrachten die Grüße der Kommunen. Auch die sogenannten Flachgeschenke waren dabei, die dankbar angenommen wurden. Frau Roßmann und Herr Bajorat unterstrichen die Wichtigkeit des Ehrenamtes. Würde das Ehrenamt in unserer Gesellschaft nach und nach verschwinden, würde vieles in unserer Gesellschaft ärmer werden.

Es folgten die Ehrungen unserer Mitglieder, die auf ein 35- 30- 25- 20- und 10-jähriges Jubiläum bei der AWO zurückblicken können. Auch ihnen gilt ein großes Dankeschön für ihre Beständigkeit und Treue zur AWO.

Am Ende unserer stimmungsvollen Adventsfeier verabschiedete sich unsere erste Vorsitzende Etta Hanssen von den Mitgliedern mit einem herzlichen Dank für ihre jahrelange Treue zur AWO und bedankte sich bei allen Helferinnen und Mitwirkenden für ihren immerwährenden Einsatz. Ohne diese starke Ausdauer wäre manches nicht umsetzbar. Sie wünschte allen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie ein gutes neues Jahr und hofft auf ein fröhliches und gesundes Wiedersehen im kommenden Jahr 2024, spätestens zur Jahreshauptversammlung, die voraussichtlich im ersten Quartal des neuen Jahres sein wird.

Mit dem Lied „Oh, du fröhliche“, das Pastor Jennet kraftvoll anstimmte, endete diese schöne angenehme Feier.

In eigener Sache weisen wir darauf hin, dass der 1. Kaffee- und Spielenachmittag in 2024 am 12. Januar stattfindet und am 13.01. starten wir wieder mit Preisskat- und -knobeln im neuen Jahr.



STARKE TISCHLEREI

Fenster & Türen

Nicht nur Gesicht und Charakter eines Gebäudes, funktionale und ästhetische Aspekte sind hier eng miteinander verbunden.

Kurt Starke GmbH
Kuhberg 27, 24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 64, Fax: 04323 - 61 19
info@starketischlerei.de, www.starketischlerei.de


